

61-9-F-06

AntragstellerInnen: Ausschuss Finanzen

Gegenstand: TOP 9: Änderungen von Satzungen und Ordnungen

Anmerkungen: Vertragt aus 60. MV

Beantragung der Fahrtkosten

1 Aktuelle Finanzordnung: §12 Reisekosten

2 (6) Die Abrechnung der Reisekosten muss mit allen Belegen und Formularen
3 spätestens 8 Wochen nach Ende der Reise erfolgt sein, andernfalls entfällt der
4 Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Von dieser Regelung ist nur bei
5 Unverschulden des*der Einreichenden abzuweichen

6 Änderungsantrag: streiche und ersetze durch:

7 (6) Reisekosten müssen vor Beginn der Reise mithilfe des Formulars auf der-
8 Webseite oder falls diese aus technischen Gründen nicht erreichbar ist, per
9 E-mail an den Vorstand mit folgenden Inhalten (Fahrtzweck, Reisedaten, Ziel
10 der Hin- und Rückfahrt sowie voraussichtliche Kosten der Fahrt) beantragt und
11 durch den Vorstand bewilligt worden sein. Der Vorstand kann in begründeten
12 Fällen Ausnahmen beschließen.

13 (7) Die Abrechnung der Reisekosten muss mit allen Belegen und Formularen
14 spätestens 8 Wochen nach Ende der Reise erfolgt sein, andernfalls entfällt der
15 Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Von dieser Regelung ist nur bei
16 Unverschulden des*der Einreichenden abzuweichen.

Begründung

Intention:

Bessere Kalkulierbarkeit der Ausgaben des fzs für den Vorstand

Begründung:

Dieser Antrag wurde auf der 57. MV schon einmal als struktureller Antrag beschlossen. Die Umsetzung klappte gut und fast alle Menschen haben korrekt ihre Fahrtkosten eingetragen. Nun möchten wir, dass dies auch so in die Finanzordnung aufgenommen wird. Es gab in der Vergangenheit schon Fälle, in denen der Topf für Reisekosten aus Gründen knapp wurde. Um hier Überraschungen vorzubeugen, hält es der Ausschuss Finanzen für empfehlenswert, wenn die Fahrtkosten im Vorfeld durch den Vorstand bewilligt werden müssen.

AntragstellerInnen